

**Gesetz**  
**über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)**  
vom 08.09.2004 (Stand 01.02.2018)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

## **1 Grundlagen**

### **Art. 1**      *Grundsätzliches*

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule.

<sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom.

<sup>3</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur.

<sup>4</sup> Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich,

- a    Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,
- b    sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

### **Art. 2**      *Struktur, Umfang und Dauer der Studien*

<sup>1</sup> Struktur und Umfang der Studien richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien.

<sup>2</sup> Studienleistungen werden transparent ausgewiesen.

<sup>3</sup> Die Studien können als Vollzeitstudien oder Teilzeitstudien absolviert werden. Sie sind so zu gestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit, die durch die Studienreglemente vorgesehen ist, abschliessen können.

<sup>4</sup> Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

<sup>5</sup> Die Studienreglemente können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

### **Art. 3 \*      *Bescheinigungen* \***

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate sowie weitere Bescheinigungen.

<sup>2</sup> Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, ein Zertifikat oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

### **Art. 4          *Wirkungsziel***

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und die Wertschöpfung im Kanton. \*

## **2 Aufgaben der Pädagogischen Hochschule**

### **Art. 5          *Kernaufgaben***

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufen I und II sowie in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik. \*

<sup>2</sup> Sie vermittelt fachliche, pädagogische, didaktische sowie Beratungs- und Beurteilungskompetenzen. Sie fördert interdisziplinäres Wissen, kritische Urteilskraft, das Arbeiten im Team und die Entwicklung der Persönlichkeit. Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor.

<sup>3</sup> Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre.

<sup>4</sup> Sie stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für Grundausbildungen der Vorschulstufe, der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. \*

<sup>5</sup> Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien.

<sup>6</sup> Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte und führt Weiterbildungsangebote für Dritte.

<sup>7</sup> Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.\*

#### **Art. 6** *Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit

- a der Universität Bern und der Berner Fachhochschule,
- b Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- c anderen Hochschulen im In- und Ausland,
- d den vorbildenden Schulen,
- e Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs,
- f der Wirtschaft, Verbänden und Behörden.

<sup>2</sup> Sie kann, namentlich zum Zweck interkantonalen und internationalen Aufgabenteilung, Verbundsysteme bilden.

<sup>3</sup> Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland.

<sup>4</sup> Sie fördert die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

#### **Art. 7** *Koordination*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule koordiniert ihre Lehrangebote, die Forschungs- und Entwicklungsbereiche und die Dienstleistungen im Rahmen kantonaler, schweizerischer und internationaler Bestrebungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenteilung.

#### **Art. 8** *Evaluation und Qualitätsentwicklung*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule überprüft laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse.

#### **Art. 9** *Beziehungen zur Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

<sup>2</sup> Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

#### **Art. 10** *Statut, Leitbild, Reglemente*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule gibt sich ein Statut und ein Leitbild.

<sup>2</sup> Sie erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.

### **3 Angehörige der Pädagogischen Hochschule**

#### **3.1 Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Art. 11** *Begriff*

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a* die Rektorin oder der Rektor,
- b* die Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- c* die Dozentinnen und Dozenten,
- d* die Assistentinnen und Assistenten,
- e* die Praxislehrkräfte,
- f* die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

##### **Art. 12** *Information und Antragsrecht*

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule werden durch die Organe der Pädagogischen Hochschule über ihre Angelegenheiten informiert.

<sup>2</sup> Sie können Anträge an die Organe der Pädagogischen Hochschule richten.

##### **Art. 13** *Mitwirkung*

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule haben grundsätzlich das Recht auf Mitwirkung.

<sup>2</sup> Das Statut regelt die Ausgestaltung der Mitwirkung. Es gewährleistet die Mitsprache oder Mitbestimmung insbesondere bei

- a* Lehre und Forschung,
- b* der Planung der Pädagogischen Hochschule,
- c* allgemeinen Personalfragen und
- d* der Evaluation und der Qualitätsentwicklung.

##### **Art. 14** *Beratung*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule stellt für ihre Angehörigen Beratung und Information zur Studiengestaltung, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten in Studium und Lehre sicher.

**Art. 15**      *Soziale und kulturelle Einrichtungen*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

<sup>2</sup> Das Statut regelt das Nähere.

**Art. 16**      *Gleichstellung von Frauen und Männern*

<sup>1</sup> Frauen und Männer sind an der Pädagogischen Hochschule gleichberechtigt.

<sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule fördert durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, namentlich eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Stufen und in allen Gremien.

<sup>3</sup> Das Statut regelt die Ausgestaltung der Gleichstellung.

**Art. 17**      *Wissenschaftsfreiheit*

<sup>1</sup> Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

**Art. 18**      *Unterrichtssprache*

<sup>1</sup> Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

<sup>2</sup> Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten. \*

## *3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

### *3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen*

**Art. 19**      *Personalrecht, Gehalt, Anstellung \**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für \*

a \* die Befristung des Angestelltenverhältnisses,

b \* die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,

- c \* die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d \* die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e \* die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f \* die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

#### **Art. 20**     *Nebenbeschäftigung*

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Pädagogischen Hochschule nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.

<sup>4</sup> Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Pädagogischen Hochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.

<sup>5</sup> Die Nebenbeschäftigungen gemäss Absatz 2, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

### *3.2.2 Dozentinnen und Dozenten*

#### **Art. 21**     *Anforderungen*

<sup>1</sup> Die Dozentinnen und Dozenten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Ausbildung auf Hochschulstufe im zu unterrichtenden Fachgebiet und über eine methodisch-didaktische Qualifikation im Erwachsenenbereich verfügen. Die Lehrtätigkeit in berufsbezogenen Fächern setzt zudem in der Regel ein Lehrdiplom und mehrjährige Berufserfahrung voraus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Ausnahmen zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen für den Bereich der Weiterbildung.

#### **Art. 22**     *Forschungs- und Bildungsurlaube*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.

<sup>2</sup> Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.

<sup>3</sup> Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen. \*

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.

### *3.2.3 Assistentinnen und Assistenten*

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Assistentinnen und Assistenten wirken in der Lehre, bei der Weiterbildung, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.

<sup>2</sup> Die Dauer ihrer Anstellung ist befristet.

<sup>3</sup> Assistentinnen und Assistenten dürfen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die fachliche Weiterqualifikation verwenden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

### *3.2.4 Praxislehrkräfte*

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Praxislehrkräfte wirken neben ihrer ordentlichen Unterrichtstätigkeit in der berufspraktischen Ausbildung mit.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er regelt insbesondere den Auftrag und die Entschädigung der Praxislehrkräfte.

### 3.3 Studierende

#### 3.3.1 Zulassung

**Art. 25** *Grundausbildung der Lehrkräfte für die Vorschulstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I*

<sup>1</sup> Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)<sup>1)</sup> und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. \*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. \*

**Art. 26** *Grundausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II*

<sup>1</sup> Zum Studium wird zugelassen, wer an einer andern Hochschule mindestens einen Zwischenabschluss in einem auf die Grundausbildung bezogenen Fachstudium erreicht hat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

**Art. 27** *Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik*

<sup>1</sup> Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)<sup>2)</sup> sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements<sup>3)</sup> erfüllt. \*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

---

<sup>1)</sup> SR 414.20

<sup>2)</sup> Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter [http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl\\_Sonderpaed\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf).

<sup>3)</sup> Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter [http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl_d.pdf).

**Art. 27a \* Nichtzulassung**

<sup>1</sup> Ein endgültiger Ausschluss an einer anderen Hochschule in einem Studiengang gemäss Artikel 25, 26 und 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

**Art. 28 Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule regelt die Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten für die Lehrkräfte und für Dritte in den Studienreglementen.

**Art. 29 \* Verfahren**

<sup>1</sup> Das Statut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

**3.3.2 Zulassungsbeschränkungen****Art. 30 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen.

<sup>2</sup> Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

- a die Pädagogische Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,
- b \* die Ressourcen des Kantons und der Pädagogischen Hochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
- c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

**Art. 31 Eignung**

<sup>1</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter für das Studium.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung erfolgt durch studienbezogene Eignungsprüfungen vor dem Studium.

<sup>3</sup> Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

**Art. 31a \*** *Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter*

<sup>1</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

### 3.3.3 Vereinigung der Studierenden

**Art. 32** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule bilden die Vereinigung der Studierenden. Wer dieser nicht angehören will, teilt dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

<sup>2</sup> Die Vereinigung der Studierenden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Art. 33** *Aufgaben, Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Vereinigung der Studierenden vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden.

<sup>2</sup> Sie kann den Studierenden und weiteren Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten.

<sup>3</sup> Die Pädagogische Hochschule erhebt von den Mitgliedern der Vereinigung der Studierenden eine Gebühr von höchstens 30 Franken pro Semester zur Finanzierung der Vereinigung.

## 4 Organisation

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 34** *Gliederung*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

- a der Pädagogischen Hochschule als Gesamtheit,
- b den einzelnen Instituten,
- c weiteren Organisationseinheiten.

**Art. 35** *Organe*

<sup>1</sup> Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind

- a der Schulrat,

- b* die Rektorin oder der Rektor,
- c* die Schulleitung,
- d* die Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- e* die Rekurskommission.

<sup>2</sup> Das Statut kann weitere Organe einsetzen.

## 4.2 Die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit

### 4.2.1 Schulrat

#### **Art. 36** *Stellung, Zusammensetzung und Wahl*

<sup>1</sup> Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule. \*

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus

- a* der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der nicht der Pädagogischen Hochschule angehört,
- b* weiteren sechs Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören,
- c* der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,
- d* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozentinnen und Dozenten und
- e* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozentinnen und Dozenten und die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter je selbstständig. \*

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt.

#### **Art. 37** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Schulrat

- a* erlässt das Statut,
- b* \* erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,
- c* \* erlässt die Studienreglemente,

- d* genehmigt das Reglement der Schulleitung,  
*e* beschliesst das Leitbild,  
*f* \* ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,  
*g* \* beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Pädagogischen Hochschule,  
*h* \* beschliesst den Mehrjahresplan der Pädagogischen Hochschule,  
*i* \* beschliesst den Geschäftsbericht,  
*k* \* beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 47,  
*l* \* entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Instituten,  
*m-n* \* ...  
*o* \* stellt die Institutsleiterinnen und Institutsleiter auf Antrag der Rektorin oder des Rektors an,  
*p* verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,  
*q* \* stellt die Rektorin oder den Rektor an,  
*r* genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,  
*s* schliesst die Verträge über die Leistungen mit der Universität und der Berner Fachhochschule ab,  
*t* schliesst die Verträge über die Leistungen mit den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen ab,  
*u* schliesst die Verträge über die Leistungen mit öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen ab.

<sup>2</sup> Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.

#### 4.2.2 Rektorin oder Rektor

##### **Art. 38** *Stellung*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor führt die Pädagogische Hochschule operativ.

<sup>2</sup> Sie oder er ist dem Schulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.

<sup>3</sup> Sie oder er steht der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter der Pädagogischen Hochschule vor.

##### **Art. 39** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor

*a* vertritt die Pädagogische Hochschule gegen innen und aussen,

- b* führt den Vorsitz in der Schulleitung,
- c* setzt die Beschlüsse der kantonalen Behörden und des Schulrates um,
- d* beschliesst auf Antrag der Schulleitung über die Zuteilung der kantonalen Forschungsmittel,
- e* \* führt den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule,
- f* \* stellt auf Antrag der diesen jeweils vorgesetzten Stelle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Institutsleiterinnen und Institutsleiter an,
- g* beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit Ausnahme derjenigen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- h* genehmigt die Studienpläne,
- i* \* stellt Antrag für die Anstellung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter,
- k* \* verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,
- l* \* verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,
- m* ist Zulassungsbehörde,
- n* entscheidet in allen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule als Gesamtheit, soweit sie keinem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben f und l durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren. \*

<sup>3</sup> Das Statut regelt das Nähere.

### 4.2.3 Schulleitung

#### Art. 40

<sup>1</sup> Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.

<sup>2</sup> Werden der Pädagogischen Hochschule Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft angegliedert, so gilt Artikel 73.

<sup>3</sup> Die Schulleitung

- a* unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung der Pädagogischen Hochschule,
- b* koordiniert die Studiengänge, die Weiterbildung, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen,

c bestimmt die Delegierten für wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien.

<sup>4</sup> Das Statut regelt das Nähere.

#### 4.2.4 Rekurskommission

##### **Art. 41** *Stellung*

<sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Pädagogischen Hochschule.

<sup>2</sup> Sie ist gegenüber den anderen Organen der Pädagogischen Hochschule nicht weisungsgebunden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

##### **Art. 42** *Zusammensetzung und Wahl*

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige der Pädagogischen Hochschule sind.

<sup>2</sup> Der Schulrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

#### 4.3 Institute

##### **Art. 43** *Grundsatz*

<sup>1</sup> In den Instituten sind inhaltlich verwandte Leistungen zusammengefasst.

##### **Art. 44** *Institutsleiterin oder Institutsleiter*

<sup>1</sup> Jedem Institut steht eine Institutsleiterin oder ein Institutsleiter vor, welche oder welcher das Institut gegen aussen vertritt.

<sup>2</sup> Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter unterstehen der Rektorin oder dem Rektor. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten, die das Institut betreffen und keinem andern Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Das Statut regelt das Nähere.

## 5 Planung, Steuerung und Finanzierung \*

### Art. 45 Grundsatz \*

<sup>1</sup> Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule. \*

<sup>2</sup> Allfällige Vorgaben des Bundes, Vorgaben der interkantonalen Organe sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind zu berücksichtigen. \*

<sup>3</sup> Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates. \*

<sup>4-5</sup> ... \*

### Art. 46 \* Leistungsauftrag des Regierungsrates \*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Pädagogische Hochschule. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag bestimmt

- a die Ziele für die Pädagogische Hochschule,
- b den Umfang des Lehrangebotes,
- c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

<sup>3</sup> Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich in der Wirtschaftsförderung.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion kann für bestimmte Bereiche, insbesondere für die Bereiche Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung, periodisch einen Leistungsauftrag erteilen, welcher denjenigen des Regierungsrats konkretisiert.

### Art. 47 \*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

- a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

<sup>2</sup> Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

**Art. 48 \* *Controlling* \***

<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

<sup>2</sup> Sie beurteilt die jährliche und periodische Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Pädagogischen Hochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

**Art. 49 \* *Finanzierung* \***

<sup>1</sup> Der Kanton leistet der Pädagogischen Hochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Pädagogischen Hochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Pädagogische Hochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

**Art. 50 \* *Rechnungslegung* \***

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung der Pädagogischen Hochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

<sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule führt eine eigene Rechnung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

**Art. 50a \* *Tresorerie***

<sup>1</sup> Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Pädagogischen Hochschule kann durch den Kanton erfolgen.

**Art. 50b \* *Prüfung und Genehmigung der Rechnung***

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sie prüft die Rechnung der Pädagogischen Hochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Pädagogischen Hochschule.

**Art. 50c \* *Liegenschaften***

<sup>1</sup> Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Pädagogische Hochschule benutzt werden.

<sup>2</sup> Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Pädagogische Hochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

<sup>4</sup> Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

**Art. 51 *Stellenbewirtschaftung***

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule bewirtschaftet die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der verfügbaren Mittel nach eigenem System.

**Art. 52 *Hochschulvereinbarungen***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab.

**Art. 53 *Gebühren für die Grundausbildung und die Vorbereitungskurse für Grundausbildungen***

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erhebt für ihre Leistungen in der Grundausbildung und in den Vorbereitungskursen für Grundausbildungen Gebühren von den Studierenden.

<sup>2</sup> Die Studiengebühren für die Grundausbildungen betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. \*

<sup>3</sup> Die Studiengebühren für die Vorbereitungskurse decken höchstens 50 Prozent der gesamten Kosten. \*

<sup>4</sup> Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

<sup>5</sup> Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV<sup>1)</sup>) übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden. \*

---

<sup>1)</sup> BSG 439.21

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen. \*

**Art. 54** *Gebühren für die Weiterbildung der Lehrkräfte*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erhebt für ihre Leistungen in der Weiterbildung für Lehrkräfte Gebühren von den Teilnehmenden.

<sup>2</sup> Die Studien- oder Kursgebühren sowie die Prüfungsgebühren decken die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen. \*

**Art. 55** *Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erhebt für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte Gebühren von den Nachfragenden.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Dienstleistungen für Dritte und Weiterbildungsangebote für Dritte decken die gesamten Kosten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen. \*

**Art. 55a \*** *Auskultantengebühren*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

**Art. 56** *Gebühren für Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erhebt für Dienstleistungen im Bereich Bildungsmedien Gebühren von den Nachfragenden.

<sup>2</sup> Die Gebühren decken in der Regel die gesamten Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge des Kantons oder Dritter.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann einzelne Kategorien von Nachfragenden von der Gebührenpflicht ausschliessen. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen. \*

**Art. 57** *Abgabe für soziale und kulturelle Einrichtungen*

<sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule kann für die sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen jährlich eine Abgabe von ihren Angehörigen erheben.

<sup>2</sup> Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die Abgabe maximal ein Promille des Jahresgehalts.

<sup>3</sup> Für Studierende beträgt die Abgabe pro Semester zusätzlich zu den Studiengebühren maximal vier Prozent der Studiengebühren.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann die Abgabe für einzelne Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduzieren.

**Art. 58 \*** ...

**Art. 59** *Legate und unselbstständige Stiftungen*

<sup>1</sup> Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Pädagogischen Hochschule freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. \*

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig. \*

<sup>3</sup> Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden. \*

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist. \*

## **6 Kantonale Behörden**

**Art. 60** *Grosser Rat*

<sup>1</sup> Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus. \*

<sup>2</sup> Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind. \*

<sup>3</sup> Er entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft. \*

### **Art. 61**     *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

*a* \* ...

*b* entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie Vorbereitungskursen für Grundausbildungen,

*c* \* ...

*d* \* beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule.

<sup>2</sup> Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe d durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen. \*

<sup>3</sup> Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.

<sup>4</sup> ... \*

### **Art. 61a** \*     *Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

*a* die Planung, Steuerung und Finanzierung,

*b* Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

*c* die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

*d* die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats.

### **Art. 62**     *Erziehungsdirektion*

<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. \*

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion \*

- a genehmigt die Studienreglemente,
- b übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,
- c genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,
- d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

<sup>3</sup> Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.

## **7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht**

### **Art. 63**      *Verfahren*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG<sup>1)</sup>).

### **Art. 64**      *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. \*

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. \*

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. \*

<sup>4</sup> Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung. \*

<sup>5</sup> Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

---

<sup>1)</sup> BSG 155.21

**Art. 65** *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Diploms, eines Zertifikats oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft.

**Art. 66 \*** *Disziplinarrecht*

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat durch Verordnung das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule.

**8 Lehrbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft****Art. 67** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann Lehrbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft, deren Ausbildungsgänge zu einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome führen, der Pädagogischen Hochschule angliedern.

**Art. 68** *Finanzhilfen*

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet Finanzhilfen an angegliederte Lehrbildungsinstitutionen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen pro Studierenden entsprechen grundsätzlich den Beiträgen, die gemäss den Artikeln 8 bis 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 (FHV<sup>1)</sup>) für Pädagogische Hochschulen festgelegt werden. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons, davon abweichen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend über die Finanzhilfen.

---

<sup>1)</sup> Nicht mehr gültig; jetzt GRB vom 12. Juni 2003 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ;BSG 439.21

**Art. 69**     *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen haben mindestens eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernaufgaben der Pädagogischen Hochschule zu erfüllen.

<sup>2</sup> Artikel 5 Absätze 2 und 3 gelten für die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.

**Art. 70**     *Vertrag über die Leistungen*

<sup>1</sup> Die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im Rahmen eines ein- oder mehrjährigen Vertrags geregelt.

<sup>2</sup> Der Vertrag über die Leistungen wird zwischen der angegliederten Lehrerbildungsinstitution und der Pädagogischen Hochschule abgeschlossen.

<sup>3</sup> Er wird von der Erziehungsdirektion genehmigt.

<sup>4</sup> Die angegliederte Lehrerbildungsinstitution erstellt zuhanden der Pädagogischen Hochschule und der Erziehungsdirektion jährlich den Geschäftsbericht und periodisch den Bericht über die Umsetzung des Vertrags über die Leistungen sowie ihre Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton.

**Art. 71**     *Anwendbare Bestimmungen*

<sup>1</sup> Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27a und 30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4 und 65 gelten sinngemäss. \*

<sup>2</sup> Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

- a \* Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,
- b \* Studienreglemente,
- c Leitbild,
- d \* der Leistungsauftrag des Regierungsrates, mit Ausnahme des präzisierenden Leistungsauftrags der Erziehungsdirektion.

**Art. 72**     *Rektorin oder Rektor*

<sup>1</sup> Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors gegenüber den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen werden im jeweiligen Vertrag über die Leistungen geregelt.

**Art. 73** *Schulleitung*

<sup>1</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder angegliederten Lehrerbildungsinstitution nimmt Einsitz in die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule.

<sup>2</sup> Sie oder er ist stimmberechtigt in sämtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 40 Absatz 3.

**Art. 74** *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

<sup>1</sup> Die Qualifikationserfordernisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind im Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen zu regeln.

<sup>2</sup> Im Übrigen finden die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen.

**9 Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 75** *Übergang von Rechten und Pflichten*

<sup>1</sup> Alle Rechte und Pflichten des Kantons sowie der Universität Bern, die diese für den Aufgabenbereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bis zum 31. August 2005 eingegangen sind, gehen auf den 1. September 2005 an die Pädagogische Hochschule über.

**Art. 76** *Personal*

<sup>1</sup> Die in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bestehenden Dienstverhältnisse werden auf den 31. August 2005 aufgelöst.

<sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule nimmt die Neuanstellungen auf den 1. September 2005 vor.

<sup>3</sup> Die Pädagogische Hochschule strebt an, die in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung bis 31. August 2005 bestehenden Dienstverhältnisse zu übernehmen.

**Art. 77** *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt einen Gründungsschulrat sowie eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor vorzeitig und legt die Aufgaben fest, welche jene bis 31. August 2005 zu erfüllen haben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt den ersten Schulrat sowie die erste Rektorin oder den ersten Rektor nach diesem Gesetz auf den 1. September 2005.

<sup>3</sup> Bis 31. August 2005 trifft der Regierungsrat die folgenden Massnahmen:

- a er beschliesst die Ziele und Vorgaben,
- b er bewilligt die für den Betrieb der Pädagogischen Hochschule notwendigen Mittel,
- c er genehmigt das Statut.

<sup>4</sup> Im Übrigen treffen der Regierungsrat und die zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion alle Massnahmen, die für die Gründung der Pädagogischen Hochschule notwendig sind.

**Art. 78** *Erziehungsdirektion*

<sup>1</sup> Bis 31. August 2005 trifft die Erziehungsdirektion die folgenden Massnahmen:

- a sie schliesst auf Grund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates mit der Pädagogischen Hochschule eine Leistungsvereinbarung ab,
- b sie genehmigt die Studien- und Prüfungsreglemente.

**Art. 79** *Angliederung des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS*

<sup>1</sup> Das Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS wird der Pädagogischen Hochschule per 1. September 2005 angegliedert.

**Art. 80** *Patentprüfungen für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer*

<sup>1</sup> Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2001 am Sekundarlehreramt der Universität Bern begonnen haben, können die Prüfungen bis spätestens 31. August 2006 nach bisherigem Recht ablegen.

<sup>2</sup> Die Patentprüfungskommission für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie der Lehrproben.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Patentprüfungskommission für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer endet am 31. August 2006.

**Art. 81** *Änderung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:

1. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG<sup>1</sup>);
2. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG<sup>2</sup>);

---

<sup>1</sup>) BSG 432.210

<sup>2</sup>) BSG 436.11

3. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität<sup>3)</sup>;
4. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG<sup>4)</sup>);
5. Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJU-NE<sup>5)</sup>);

**Art. 82**     *Aufhebung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) (BSG 430.210.1),
2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (BSG 430.210.1),
3. Dekret vom 17. November 1998 über die Dauer der Stufenausbildungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBDD) (BSG 430.210.11),
4. Dekret vom 23. November 2000 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBD) (BSG 430.210.13),
5. Dekret vom 4. Februar 1980 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.111),
6. Dekret vom 19. November 1969 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen des französischsprachigen Kantonsteils (BSG 430.213.121),
7. Grossratsbeschluss vom 14. August 1990 über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (BSG 430.103.12),
8. Grossratsbeschluss vom 15. Mai 1984 über die Errichtung und Führung eines Sonderpädagogischen Seminars für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.51),
9. Arrêté du Grand Conseil du 15 septembre 1976 concernant la création à Bienne d'une Ecole normale de langue française assurant la formation d'enseignants d'école enfantine (RSB 430.211.381),
10. Grossratsbeschluss vom 16. Februar 1978 betreffend Verlängerung und Reform der Primarlehrerausbildung (BSG 430.212.511),
11. Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1947 betreffend die Errichtung eines staatlichen Haushaltungslehrerinnenseminars (BSG 430.217.111),

---

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Änderung Gesetz über die Universität, BSG 436.11; BAG 11–11

<sup>4)</sup> BSG 435.411

<sup>5)</sup> BSG 439.28

12. Grossratsbeschluss vom 26. August 1980 betreffend die Eröffnung eines französischsprachigen Haushaltungslehrerinnenseminars in Biel (BSG 430.217.112).

**Art. 83** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 8. September 2004

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Dätwyler  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

## Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
08.09.2004	01.09.2005	Erllass	Erstfassung	05-65
27.03.2007	01.08.2008	Art. 53 Abs. 2	geändert	08-7
27.03.2007	01.08.2008	Art. 53 Abs. 3	eingefügt	08-7
02.04.2008	01.01.2009	Art. 37 Abs. 1, o	geändert	08-108
02.04.2008	01.01.2009	Art. 37 Abs. 1, q	geändert	08-108
02.04.2008	01.01.2009	Art. 39 Abs. 1, f	geändert	08-108
02.04.2008	01.01.2009	Art. 39 Abs. 1, i	geändert	08-108
10.04.2008	01.01.2009	Art. 64 Abs. 3	geändert	08-109
03.06.2010	01.02.2011	Art. 37 Abs. 1, l	geändert	11-11
03.06.2010	01.02.2011	Art. 61 Abs. 1, a	aufgehoben	11-11
03.06.2010	01.02.2011	Art. 61 Abs. 1, c	aufgehoben	11-11
03.06.2010	01.08.2011	Art. 3	Titel geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 3	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 5 Abs. 7	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 18 Abs. 3	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 19	Titel geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 19 Abs. 2	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 22 Abs. 3	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 27a	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 29	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 30 Abs. 2, b	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 31a	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 36 Abs. 1	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 36 Abs. 3	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 37 Abs. 1, c	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 39 Abs. 1, k	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 53 Abs. 5	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 53 Abs. 6	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 54 Abs. 3	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 55 Abs. 3	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 55a	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 56 Abs. 3	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 60 Abs. 1	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 60 Abs. 2	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 60 Abs. 3	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 62 Abs. 1	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 62 Abs. 2	eingefügt	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 66	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 71 Abs. 1	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 71 Abs. 2, a	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 71 Abs. 2, b	geändert	11-11   11-52
03.06.2010	01.08.2011	Art. 71 Abs. 2, d	geändert	11-11   11-52

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, b	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, f	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, g	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, h	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, i	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, k	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, m	aufgehoben	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 37 Abs. 1, n	aufgehoben	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 39 Abs. 1, e	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Titel 5	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 45	Titel geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 45 Abs. 1	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 45 Abs. 2	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 45 Abs. 3	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 45 Abs. 4	aufgehoben	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 45 Abs. 5	aufgehoben	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 46	Titel geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 46	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 47	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 48	Titel geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 48	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 49	Titel geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 49	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 50	Titel geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 50	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 50a	eingefügt	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 50b	eingefügt	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 50c	eingefügt	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 58	aufgehoben	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 59 Abs. 1	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 59 Abs. 2	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 59 Abs. 3	eingefügt	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 59 Abs. 4	eingefügt	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 61 Abs. 1, d	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 61 Abs. 2	geändert	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 61 Abs. 4	aufgehoben	11-11   13-93
03.06.2010	01.01.2014	Art. 61a	eingefügt	11-11   13-93
21.03.2012	01.08.2013	Art. 5 Abs. 1	geändert	12-61
21.03.2012	01.08.2013	Art. 5 Abs. 4	geändert	12-61
21.01.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 1	geändert	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 5 Abs. 7	geändert	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2	geändert	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2, a	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2, b	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2, c	eingefügt	15-46

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
21.01.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2, d	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2, e	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2, f	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 25 Abs. 1	geändert	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 25 Abs. 2	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 39 Abs. 1, k	geändert	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 39 Abs. 1, l	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 39 Abs. 2	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 64 Abs. 1	geändert	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 64 Abs. 2	geändert	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 64 Abs. 4	eingefügt	15-46
21.01.2015	01.08.2015	Art. 71 Abs. 2, a	geändert	15-46
07.06.2017	01.02.2018	Art. 27 Abs. 1	geändert	17-059

## Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	08.09.2004	01.09.2005	Erstfassung	05-65
Art. 3	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 3	03.06.2010	01.08.2011	Titel geändert	11-11   11-52
Art. 4 Abs. 1	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 5 Abs. 1	21.03.2012	01.08.2013	geändert	12-61
Art. 5 Abs. 4	21.03.2012	01.08.2013	geändert	12-61
Art. 5 Abs. 7	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 5 Abs. 7	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 18 Abs. 3	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 19	03.06.2010	01.08.2011	Titel geändert	11-11   11-52
Art. 19 Abs. 2	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 19 Abs. 2	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 19 Abs. 2, a	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 19 Abs. 2, b	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 19 Abs. 2, c	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 19 Abs. 2, d	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 19 Abs. 2, e	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 19 Abs. 2, f	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 22 Abs. 3	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 25 Abs. 1	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 25 Abs. 2	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 27 Abs. 1	07.06.2017	01.02.2018	geändert	17-059
Art. 27a	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 29	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 30 Abs. 2, b	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 31a	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 36 Abs. 1	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 36 Abs. 3	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 37 Abs. 1, b	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, c	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 37 Abs. 1, f	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, g	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, h	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, i	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, k	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, l	03.06.2010	01.02.2011	geändert	11-11
Art. 37 Abs. 1, m	03.06.2010	01.01.2014	aufgehoben	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, n	03.06.2010	01.01.2014	aufgehoben	11-11   13-93
Art. 37 Abs. 1, o	02.04.2008	01.01.2009	geändert	08-108
Art. 37 Abs. 1, q	02.04.2008	01.01.2009	geändert	08-108
Art. 39 Abs. 1, e	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 39 Abs. 1, f	02.04.2008	01.01.2009	geändert	08-108

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 39 Abs. 1, i	02.04.2008	01.01.2009	geändert	08-108
Art. 39 Abs. 1, k	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 39 Abs. 1, k	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 39 Abs. 1, l	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 39 Abs. 2	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Titel 5	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 45	03.06.2010	01.01.2014	Titel geändert	11-11   13-93
Art. 45 Abs. 1	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 45 Abs. 2	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 45 Abs. 3	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 45 Abs. 4	03.06.2010	01.01.2014	aufgehoben	11-11   13-93
Art. 45 Abs. 5	03.06.2010	01.01.2014	aufgehoben	11-11   13-93
Art. 46	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 46	03.06.2010	01.01.2014	Titel geändert	11-11   13-93
Art. 47	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 48	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 48	03.06.2010	01.01.2014	Titel geändert	11-11   13-93
Art. 49	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 49	03.06.2010	01.01.2014	Titel geändert	11-11   13-93
Art. 50	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 50	03.06.2010	01.01.2014	Titel geändert	11-11   13-93
Art. 50a	03.06.2010	01.01.2014	eingefügt	11-11   13-93
Art. 50b	03.06.2010	01.01.2014	eingefügt	11-11   13-93
Art. 50c	03.06.2010	01.01.2014	eingefügt	11-11   13-93
Art. 53 Abs. 2	27.03.2007	01.08.2008	geändert	08-7
Art. 53 Abs. 3	27.03.2007	01.08.2008	eingefügt	08-7
Art. 53 Abs. 5	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 53 Abs. 6	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 54 Abs. 3	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 55 Abs. 3	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 55a	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 56 Abs. 3	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 58	03.06.2010	01.01.2014	aufgehoben	11-11   13-93
Art. 59 Abs. 1	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 59 Abs. 2	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 59 Abs. 3	03.06.2010	01.01.2014	eingefügt	11-11   13-93
Art. 59 Abs. 4	03.06.2010	01.01.2014	eingefügt	11-11   13-93
Art. 60 Abs. 1	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 60 Abs. 2	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 60 Abs. 3	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 61 Abs. 1, a	03.06.2010	01.02.2011	aufgehoben	11-11
Art. 61 Abs. 1, c	03.06.2010	01.02.2011	aufgehoben	11-11
Art. 61 Abs. 1, d	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 61 Abs. 2	03.06.2010	01.01.2014	geändert	11-11   13-93
Art. 61 Abs. 4	03.06.2010	01.01.2014	aufgehoben	11-11   13-93

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Art. 61a	03.06.2010	01.01.2014	eingefügt	11-11   13-93
Art. 62 Abs. 1	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 62 Abs. 2	03.06.2010	01.08.2011	eingefügt	11-11   11-52
Art. 64 Abs. 1	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 64 Abs. 2	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 64 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 64 Abs. 4	21.01.2015	01.08.2015	eingefügt	15-46
Art. 66	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 71 Abs. 1	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 71 Abs. 2, a	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 71 Abs. 2, a	21.01.2015	01.08.2015	geändert	15-46
Art. 71 Abs. 2, b	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52
Art. 71 Abs. 2, d	03.06.2010	01.08.2011	geändert	11-11   11-52